

Aktenzeichen: 4 AZN 527/87

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Beschluß vom 9. Dezember 1987

- 4 AZN 527/87 -

I. Arbeitsgericht Berlin

Urteil vom 11. Dezember 1986

- 4 Ca 346/86 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 21. August 1987

- 13 Sa 16/87 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 §§ 72, 72 a; TVG § 4 Geltungs-
bereich; MTV für den Berliner Einzelhandel

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

MTV für den Berliner Einzelhandel gilt nicht über den
Bezirk eines LAG hinaus; übereinstimmende Tarifnormen
in anderen Tarifgebieten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 527/87

13 Sa 16/87 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 9. Dezember 1987 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Koerner und Dr. Apfel beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Lan-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

des Arbeitsgerichts Berlin vom 21. August
1987 - 13 Sa 16/87 - wird auf Kosten des
Klägers als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Der Kläger steht seit 17. April 1973 in den Diensten der
Beklagten und ist in einem Kaufhaus der Beklagten beschäftigt.
Zur Zeit ist er freigestelltes Betriebsratsmitglied. In dem
Kaufhaus der Beklagten wird nach einem sogenannten rollierenden
Freizeitsystem gearbeitet. Auf das Arbeitsverhältnis finden kraft
beiderseitiger Verbandszugehörigkeit die tariflichen Bestimmungen
für den Berliner Einzelhandel Anwendung.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung beantragt, daß
die Beklagte verpflichtet ist, soweit ein freier Tag im rollie-
renden System auf einen gesetzlichen Wochenfeiertag fällt, die
dabei sonst zu leistende Arbeitszeit dem Kläger als Freizeit
nachzugewähren, und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger acht
Stunden 25 Minuten Freizeit nachzugewähren, hilfsweise die Be-
klagte zu verurteilen, an den Kläger 370,43 DM brutto nebst 4 %
Zinsen auf den sich ergebenden Nettobetrag seit 11. Dezember
1986 zu zahlen. Das Arbeitsgericht hat den Hauptanträgen statt-
gegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsge-
richt die Klage abgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Mit
der Nichtzulassungsbeschwerde erstrebt der Kläger die Zulassung
der Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts wegen



grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der Kläger nicht dargelegt hat, daß die Rechtssache eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG aufgeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft, auf die allein eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache gestützt werden kann (BAGE 39, 346, 347 = AP Nr. 23 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz, mit weiteren Nachweisen). Der Kläger macht allerdings geltend, daß es vorliegend um die Auslegung eines Tarifvertrags im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG geht. Die strittige Auslegung eines Tarifvertrags ermöglicht aber nur dann eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache, wenn sich der Geltungsbereich über den Bezirk des Landesarbeitsgerichts hinaus erstreckt (§ 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG). Diese Voraussetzung hat der Kläger nicht dargelegt.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts und der Beschwerdebegründung geht es vorliegend um die Auslegung des Manteltarifvertrags für den Berliner Einzelhandel vom 2. April 1985. Der Geltungsbereich dieses Tarifvertrags erstreckt sich nicht über den Bezirk des Landesarbeitsgerichts Berlin hinaus. Der Auffassung des Klägers, der Geltungsbereich der strittigen Tarifnorm des Manteltarifvertrags für den Berliner Einzelhandel erstrecke sich deshalb über den Bezirk des Landesarbeitsgerichts Berlin hinaus, weil die Manteltarifverträge für den Einzelhandel in Hessen und Bayern gleichlautende Tarifnormen enthielten, kann der Senat nicht folgen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Der Kläger hat noch nicht einmal dargelegt, daß die Tarifverträge für Hessen und Bayern eine gleichlautende Tarifnorm wie der Manteltarifvertrag für den Berliner Einzelhandel enthalten. Der Kläger zitiert aus dem Manteltarifvertrag für den Berliner Einzelhandel die Vorschrift des § 5 Ziff. 3 Satz 2 wie folgt:

"Fällt in die Woche ein gesetzlicher Feiertag, so vermindert sich die Wochenarbeitszeit um die auf diesen Feiertag entfallenden Arbeitsstunden."

Demgegenüber zitiert er aus dem Manteltarifvertrag für den hessischen Einzelhandel (§ 2 Ziff. 4 Satz 2):

"Fällt ein gesetzlicher Feiertag auf einen Werktag, so vermindert sich die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit um die an diesem Tag ausfallenden Arbeitsstunden."

Die beiden Vorschriften stimmen nicht wörtlich überein. Insoweit handelt es sich nicht um inhaltsgleiche Normen. Nur bei wörtlich übereinstimmenden Tarifverträgen mehrerer Länder kann erwogen werden, ob sich ihr Geltungsbereich damit über den Bezirk eines Landesarbeitsgerichts hinaus erstreckt (vgl. BAG Beschluß vom 15. Oktober 1980 - 4 AZN 269/80 -, AP Nr. 10 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

Selbst wenn aber die Tarifverträge für den hessischen und bayerischen Einzelhandel eine mit § 5 Ziff. 3 Satz 2 des Manteltarifvertrags für den Berliner Einzelhandel vom 2. April 1985 wörtlich übereinstimmende Regelung enthielten, würde sich damit



der Geltungsbereich von § 5 Ziff. 3 Satz 2 des Manteltarifvertrags für den Berliner Einzelhandel noch nicht über den Bezirk des Landesarbeitsgerichts Berlin hinaus erstrecken. Denn für die Tarifauslegung kommt es nicht nur auf den Wortlaut, sondern entscheidend auch auf den tariflichen Gesamtzusammenhang an (BAGE 46, 308, 313 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung). Deshalb können auch wörtlich übereinstimmende Tarifvorschriften unterschiedlich auszulegen sein, wenn dies nach dem tariflichen Gesamtzusammenhang geboten ist. Die wörtliche Übereinstimmung einzelner Tarifnormen begründet damit nicht die gleiche Auslegung und damit auch nicht die Erstreckung des Geltungsbereichs über die einzelnen Tarifverträge hinaus.

Etwas anderes kann nach der Senatsrechtsprechung allenfalls dann gelten, wenn für bestimmte, in sich abgeschlossene Regelungsbereiche (z. B. Kündigungsfristen, Urlaub, Gratifikationen) sämtliche Tarifnormen in mehreren Tarifverträgen wörtlich übereinstimmen. Dann kann erwogen werden, ob der Gesamtzusammenhang der Tarifnormen in den einzelnen Tarifverträgen wegen der wortgleichen Bestimmungen identisch ist und sich deshalb der Geltungsbereich der einzelnen Tarifverträge auch auf den Regelungsbereich der anderen Tarifverträge erstreckt (vgl. BAG Beschluß vom 15. Oktober 1980 - 4 AZN 269/80 -, AP Nr. 10 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Diese Voraussetzung käme im vorliegenden Fall nur dann in Betracht, wenn die gesamten Arbeitszeitregelungen des Manteltarifvertrags für den Berliner Einzelhandel wörtlich mit den entsprechenden Arbeitszeitregelungen eines anderen Tarifvertrags außerhalb Berlins übereinstimmten. Dies



hat der Kläger nicht dargelegt.

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Nichtzulassungsbeschwerde zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Freitag

Dr. Etzel

Koerner

Dr. Apfel

